

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für Zucht und Verkauf von Tieren gemäß § 31 Abs. 4 TSchG

Aufgrund von § 31 Abs. 4 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 Art. 2, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2008, wird verordnet:

Inhalt und Begriffsdefinitionen

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt Ausnahmen von der Meldepflicht im Falle von Zucht und Verkauf gemäß § 2.

(2) In dieser Verordnung bezeichnen die Begriffe:

- domestizierte Ziervögel jedenfalls: Wellensittich (*Meliopsittacus undulatus*), Nymphensittich (*Nymphicus hollandicus*), Kanarienvogel (*Serinus canaria*), Reisfink (*Padda oryzivora*), Zebrafink (*Taeniopygia guttata forma domestica*) und Japanisches Mövchen (*Lonchura striata forma domestica*)
1. domestiziertes Gefügel jedenfalls:
 - Haushuhn (*Gallus gallus domesticus*),
 - Haustruthuhn: domestizierte Form des Truthuhns (*Meleagris gallopavo*),
 - Warzenente: domestizierte Form der Moschusente (*Carina moschata*),
 - Hausente: domestizierte Form der Stockente (*Anas platyrhynchos*),
 - Hausgans: domestizierte Form der Graugans (*Anser anser*) und Höckergans (*Anser cygnoides forma domestica*),
 - Haustaube: ist die domestizierte Form der Felsentaube (*Columba livia domestica*),
 - Hauslachtaube: domestizierte Form der Lachtaube (*Streptopelia risoria*),
 - Hausperlhuhn: domestizierte Form des Helmpferlhuhns (*Numida meleagris*)
 - Japanwachtel (*Coturnix japonica*),
 3. Kleinnager: die in 2. Tierhaltungsverordnung Anlage 1 Punkt 3 genannten Tierarten.

Ausnahmen von der Meldepflicht

§ 2. (1) Nicht meldepflichtig gemäß § 31 Abs. 4 erster Satz TSchG sind Zucht und Verkauf in folgenden Fällen:

1. die private Zucht und damit verbundener Verkauf von Haus- und Heimtiere der Gattungen Zierfische, domestizierte Ziervögel, domestiziertes Gefügel, Kleinnager und Kaninchen, wenn dies nicht regelmäßig und nicht mit Gewinnabsicht erfolgt,
2. die private Zucht und damit verbundener Verkauf aufgrund einer einmaligen zufälligen unbeabsichtigten Paarung zweier Hunde oder Katzen in privater Haltung,
3. die Zucht und damit verbundener Verkauf von Wildtieren, wenn die Haltung nach § 25 TSchG gemeldet ist,
4. die Zucht von Kopffüßern und Zehnfusskrebse,
5. die Zucht von Tieren im Eigentum der Republik Österreich.